

N^{um.} CCLXXXIX.

Verordnung wegen der Moratorien, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Haben sehr oft misfällig wahrgenommen, daß die Moratorien oder Anstandsbriefe mißbrauchet und zum Schaden und Verkürzung vieler gutherzigen Gläubiger angewendet, auch öfters von solchen nachgesucht werden, die durch eigenes Verschulden ihr Vermögen durchgebracht haben.

Diesem vorzubeugen und in Zukunft gerechte Beschwerden der Gläubiger über die Moratorien abzuwenden, wollen Wir für deren Nachsuchen und Ertheilen folgende Regeln und Vorschriften geben.

Wer ein Moratorium nachsucht, der sol hinreichend bescheinigen, daß er

a) ohne sein Verschulden in den vorgestellten unglücklichen Zustand gerathen, auch daß

b) sein Vermögen annoch zur Bezahlung sämtlicher Schulden hinreichend sey, und dann sol er

c) dabei zulängliche Caution, wofür aber niemals eine juratorische angenommen werden sol, leisten, daß er während des Moratoriums von seinem Vermögen nichts verbringen, und die Zinsen jährlich richtig abführen wolle.

Unsre Regierung hat also bei dem Gesuch um ein Moratorium allemal den, der darum nachgesuchet, anzuweisen,

1) zu bescheinigen, daß nicht eigene schlechte Wirthschaft, unbedachte oder vorsezliche Handlungen ihn in Schulden gebracht, und zugleich

2) ihm aufzugeben, ein genaues Verzeichniß seines Vermögens und Schulden-Zustandes beizubringen. Ist dies geschehen, so hat

Unsre Regierung ferner

3) vor allen durch des Schuldners competenten Richter desselben sämtlich angegebene Gläubiger ad domum, oder wenn zu vermuthen ist, daß mehrere, als angegeben, vorhanden sind, edictaliter verabladen, ihnen das vom Schuldner übergebene Verzeichniß seines Activ- und Passivzustandes mit den dazu gehörigen Documenten vorlegen, dessen Richtigkeit prüfen, und die Erklärungen der Gläubiger über des Schuldners Gesuch ad protocollum nehmen, anbei

4) von demselben, wenn von den Gläubigern nicht einstimmig in dies Gesuch gewilligt wird, genau untersuchen zu lassen, ob der Schuldner noch solvendo und sein Vermögen zu Bezahlung der Schulden noch hinreichend, er auch

5) im Stande sey, sichere Cautio zu leisten, daß er während des Laufs des Moratoriums von seinem Vermögen nichts verbringen, und die Zinsen jährlich richtig abführen wolle.

Im Fal nun aus dem erstattet werdenden Bericht erhellet, daß der Schuldner die so bestimmte Erfordernisse erfüllet habe, und zu erfüllen vermögend sey: so wollen Wir zwar alsdann nach berichteter Bestellung der sub num. 5 erwähnten Cautio die Ertheilung des gesuchten Moratoriums bewilligen, jedoch sol dasselbe niemals, wenn nicht besondere außerordentliche Umstände Uns dazu bewegen, länger als auf drey bis fünf Jahr ertheilet, und nicht erstreckt werden

a) auf diejenige, in deren Schuldverschreibung der Schuldner dieser Wohlthat ausdrücklich entsagt hat;

b) auf den Fiscus wegen unbezahlter gemeinen Lasten &c.

c) auf Alimentgelder;

d) auf causas pias & miserabilium personarum;

e) auf Bürgen, welche für einen solchen Schuldner caviret haben und bezahlen müssen;

f) auf solche, welche ihr Eigenthum zurückfordern;

g) auf Pacht und Heuergelder von vermieteten Häusern oder Gütern.

Wenn indessen der Schuldner, der eingelegten Cautio ohngeachtet, mit Bezahlung der Zinsen nicht richtig einhält, oder wol gar sein

Ber-

Vermögen verschwendet, so sol sodann, wenn von den Gläubigern solches angezeigt wird, keine weitere Rücksicht auf das ertheilte Moratorium genommen, sondern sofort gegen ihn auf Bezahlung Capitals und Zinsen erkannt, und er dazu mittelst der Execution angehalten werden.

Gleichwie nun bei genauer Beachtung dieser Vorschriften nur denen es wirklich verdienenden Schuldnern, Moratorien werden ertheilet, und hingegen die Mißbräuche derselben abgewendet, folglich sie nur ihrem wahren Zweck gemäß künftig weiter statt haben werden und sollen: Also befehlen Wir auch Unserer Regierung zu dem Ende, sich hiernach genau zu richten, und alle diejenigen, welche vorstehende Erfordernisse zu erfüllen nicht vermögend sind, sofort mit ihrem Gesuch abzuweisen. Detmold den 27 Decemb. 1779.

Num. CCXC.

Verordnung wegen der Flachsrotten, von 1779.

Durch die unterm 2 Aug. 1710, 14 Aug. 1721, 18 Sept. 1723 und 25 Jul. 1737 ergangene Verordnung ist zwar schon das Rotten des Flachses in den Bächen und das Anlegen der Rotttekuhlen nahe an denselben bei willkürlicher Strafe und Confiscation des Flachses verboten; es wird aber diesen nützlichen Verordnungen, geschehener Anzeige nach, nicht mehr nachgelobet und dadurch der Fischerei großer Schade zugefügt. Namens Celssissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden werden daher jene Verordnungen hiedurch mit dem Beifügen erneuert, daß Drost und Beamte, wie auch Magistrate und Richter in den Städten, die Bekanntmachung des Inhalts derselben alle Jahre vor der Flachs-Ernde nicht nur zu besorgen, sondern auch auf die Befolgung und besonders darauf genau zu achten haben, daß keine neue Rotttekuhlen an Herrschaftl. Fischbächen ohne Anweisung jedes Orts Forstbedienten angelegt, und daß aus den schon daseyenden an sich unschädlichen Rotttekuhlen das Wasser nicht in die Bäche gelassen, sondern in eine zu verfertigende Grube zum Vertrocknen geleitet werde. Detmold den 28 Decemb. 1779. Gräfl. Lipp. Regierung daselbst.

Zweiter Theil.

Yyy

Num.